

SONDERRICHTLINIE FÜR DIE GEWÄHRUNG VON LANDESBEITRÄGEN ZUR ERRICHTUNG VON FAHRRADABSTELLANLAGEN

§1 Allgemeine Bestimmungen

Das Land Salzburg gewährt nach Maßgabe der vorhandenen Mittel des Landes nicht rückzahlbare Zuschüsse für die Errichtung von Radabstellanlagen im Bundesland Salzburg. Die Förderung dient dem Ziel durch ausreichende und funktionelle Radabstellplätze den Radverkehr zu fördern und dadurch auch zu einer nachhaltigen Reduktion der CO₂-Emissionen ("Klima- und Energiestrategie SALZBURG 2050 ") beizutragen.

Die Landesförderung ist auch mit anderen Förderungen kombinierbar. Einschlägige Förderungseinrichtungen des Bundes sollen voll in Anspruch genommen werden.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung im Sinne der Richtlinie. Die Fördergelder stehen nach Maßgabe der verfügbaren budgetären Mittel zur Verfügung.

§2 Förderungsgegenstand, Förderungsvoraussetzungen

Gefördert werden Investitionen zur Errichtung von überdachten Radabstellanlagen bei Mehrparteienwohnhäusern, Gebäuden von Betrieben und Vereinen im Bundesland Salzburg, die laut Bautechnikgesetz Fahrradabstellplätze errichten müssen (Bauten mit mehr als 5 Wohnungen, Geschäfte, Büros etc.) und deren letzter Baubescheid vor dem 30. 9. 2021 ausgestellt wurde. Diese Radabstellanlagen müssen außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums errichtet werden. Die Radabstellanlage muss nahe am Gebäudeeingang liegen sowie barrierefrei (fahrend oder schiebend) vom öffentlichen Verkehrsraum erreichbar sein. Die Radabstellanlagen sind gemäß den Qualitätskriterien der RVS Richtlinien 03.02.13 (RVS Radverkehr) in der gültigen Fassung auszuführen (versperrbar oder am Fahrradrahmen sicherbar z.B. Anlehnbügel, Radboxen).

Auch die Sanierung bestehender Radabstellanlagen (qualitativ entsprechende Radstände) ist förderbar, wenn dadurch eine Qualitätsverbesserung erzielt wird.

§3 Förderungsausmaß

Die Förderungshöhe beträgt 100 Euro pro Abstellplatz, ist aber mit 30 Prozent der förderungsfähigen Kosten begrenzt. Es werden maximal 20 Abstellplätze pro Betrieb bzw. Gebäude gefördert.

§4 Förderungsverfahren

- (1) Anträge sind formlos beim Referat Verkehrsplanung und Straßenbau des Amtes der Landesregierung (Michael Pacher-Straße 36, 5010 Salzburg; verkehrsplanung@salzburg.gv.at, einzureichen.
- (2) Dem Förderungsansuchen anzuschließen sind
 - a) Rechnung(en) und Zahlungsbestätigung(en) für die Radabstellanlage
 - b) (digitale) Fotos der errichteten Radabstellanlage
 - c) Einverständniserklärung, dass die Anlage mindestens fünf Jahre in ordentlichem und gebrauchsfähigem Zustand erhalten wird.

§5 Verpflichtungen

- (1) Der Förderungsnehmer ist im Fall der Gewährung der Förderung mit der Veröffentlichung seines Namens und seiner Anschrift sowie der Höhe und des Zweckes der Förderung im Subventionsbericht des Amtes der Salzburger Landesregierung, im Sinne des Datenschutzgesetzes in der geltenden Fassung, einverstanden.
- (2) Auf geförderten Anlagen ist ein Hinweis der Landes-Förderung anzubringen (Aufkleber: „gefördert von Land Salzburg“).

§6 Förderdauer

Einreichungen für errichtete Radabstellanlagen im Bundesland Salzburg müssen bis 1. Oktober 2023 beim Referat 6/12 Land Salzburg eingelangt sein.

§7 Sonstige Bestimmungen

- (1) Der Landeszuschuss wird nur auf Antrag und nach Maßgabe vorhandener Mittel gewährt.
- (2) Jeder Förderwerber (Betrieb, Verein, Institution usw.), verpflichtet sich für den Fall der Genehmigung der Förderung, diese ausschließlich für den angesuchten Zweck zu verwenden, und erklärt sich bereit, den Organen des Landes Salzburg, insbesondere dem Landesrechnungshof, die Einsichtnahme in die Gebarungsunterlagen zu gewähren. Für den Fall, dass die Förderungsmittel zweckwidrig verwendet werden, verpflichtet sich der Förderwerber, den Förderungsbetrag sofort zurückzuerstatten.

Der Förderwerber nimmt zur Kenntnis, dass für eingereichte Unterlagen vom Land keine Haftung übernommen wird.